

Zuerst Frust abgelassen und jetzt verurteilt

Unkorrekte Wortwahl Alt-SVP-Grossrätin

Sabina Geissbühler wurde vom Bundesgericht schuldig gesprochen. Sie hatte eine Heilerin «Betrügerin» genannt.

Das kostet sie nun 18'500 Franken. Seite 4

18'500 Franken wegen eines unbedarften Wortes

Sabina Geissbühler verurteilt Augen auf bei der Wortwahl: Das Bundesgericht spricht die Alt-SVP-Grossrätin der Verleumdung schuldig, weil sie eine Heilerin «Betrügerin» nannte.

Sabina Geissbühler war während ihrer Zeit als Grossrätin (2008 bis 2021) bekannt als scharfzüngige Politikerin. Die SVP-Frau haute auch mal auf den Tisch und sagte es geradeheraus, wenn sie sich über etwas aufregte.

Verärgert war die heute 72-jährige auch an jenem Tag im Jahr 2017, als sie einen Brief an ein Thurgauer Bezirksgericht verfasste. Darin bezeichnete sie eine Frau, die berufen als Heilerin tätig ist, als «mehrfache Betrügerin und Urkundenfälscherin». Der Haken: Rechtskräftig verurteilt wurde die Frau bloss wegen Urkundenfälschung, versuchter Erpressung sowie Verletzung des Schriftgeheimnisses.

Diese aus formaljuristischer Sicht unkorrekte Wortwahl kommt Geissbühler nun teuer zu stehen. Denn die betroffene Heilerin bekam Wind von der Bezeichnung und klagte Geissbühler an. Die Staatsanwaltschaft lehnte ein Verfahren zwar zuerst ab, nach einer erfolgreichen Beschwerde dagegen erklärte jedoch das Berner Regionalgericht

Geissbühler im Januar 2020 der Verleumdung schuldig. Das Gericht sprach keine Busse oder Geldstrafe aus, verdonnerte die damalige Grossrätin aber zu über 8000 Franken Verfahrens- und Entschädigungskosten.

Das liess Geissbühler nicht auf sich sitzen, und sie zog den Fall bis vors Bundesgericht – jedoch erfolglos. Auch das höchste Gericht im Land wertete ihre Wortwahl als strafrechtlich relevant, wie aus dem kürzlich publizierten Urteil hervorgeht. Insgesamt 18'500 Franken muss sie letzten Endes zahlen. Eine hohe Strafe für ein unbedachtes Wort – insbesondere, wenn man die Vorgesichte kennt.

«Frust abgelassen»

Für eine Kraniosakraltherapie eines Familienmitglieds zahlte Geissbühler der damals in Sigriswil wohnhaften Heilerin 2000 Franken bar auf die Hand. Mündlich abgemacht waren elf Sitzungen. Nach zwei Sitzungen brach die Heilerin die Therapie aber bereits ab. Das Guthaben sei aufge-

braucht, so die Erklärung. Die SVP-Politikerin fühlte sich hintertreten und zeigte die Frau an.

Das Regionalgericht Thun gab Geissbühler recht und verurteilte die Heilerin einstanzlich wegen Betrugs. Das Obergericht revidierte das Urteil später mit der Begründung, dass es im Verhalten der Frau keine «Arglist» feststellen könne. Geissbühler wurde vom Obergericht auf den zivilrechtlichen Weg verwiesen, wo sie eine Vertragsverletzung geltend machen könne.

Genau dies plante die ehemalige Lehrerin auch, als die Heilerin in den Kanton Thurgau zog. Doch als Geissbühler realisierte, dass sie einen Vorschuss von 1500 Franken hätte zahlen müssen, zog sie die Klage zerknirscht zurück – mit eben jenem verzweifelten Schreiben. Sie habe im Brief «ihren Frust abgelassen», meinte sie vor Obergericht. Darüber, dass sie ständig zur Kasse gebeten werde, während ihre Kontrahentin einen «Gratisanwalt» nach dem anderen zur Seite gestellt bekomme.

Sie habe das Wort «Betrügerin» auf umgangssprachliche Art verwendet, betonte Geissbühler wiederholt vor Gericht – im Sinne von «bescheissen». Die juristische Latin, als die sie sich darstellte, wollten ihr die Vorinstanzen aufgrund ihrer langjährigen Grossratskarriere jedoch nicht abkaufen. Geissbühler wollte deshalb vom höchsten Gericht im Land einen Grundsatzentscheid

Zuspruch und Spenden

Doch für das Bundesgericht ist diese Frage irrelevant. Geissbühler wusste, dass die Heilerin zwar wegen anderer Delikte verurteilt, beim Betrugsvorwurf jedoch rechtskräftig freigesprochen wurde – das ist das Einzige, was fürs Gericht zählt.

Für die ehemalige Grossrätin lässt das finale Urteil nur einen Schluss zu: «Politikerinnen und Politiker tun gut daran, sich umgehend profunde juristische Kenntnisse anzueignen», sagt sie auf Anfrage, ansonsten könne es teuer werden. Was die 72-jährige auch nach dem für sie negativen Urteil bestärkt: «Ich erhielt viel Zuspruch aus der Bevölkerung.» Doch nicht nur das, verteilt seien für ihren Gang durch sämtliche Gerichtsstanzen auch Spenden eingegangen.



Die langjährige SVP-Grossrätin Sabina Geissbühler erleidet eine Niederlage. Archivfoto: Andreas Blatter

Michael Bucher
BZ: 16.9.2022